



**Steuertermine im November 2016**

**Fälligkeit 10.11. Ende Zahlungsschonfrist 14.11.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.

**Fälligkeit 15.11. Ende Zahlungsschonfrist 18.11.**

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

Zahlung mit/per

Überweisung  
Scheck  
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist  
Eingang drei Tage vor Fälligkeit  
Eingang am Tag der Fälligkeit

**Sonstige Termine**

*Umsatzsteuer:*

25.11. Zusammenfassende Meldung  
Oktober 2016

*Sozialversicherungsbeiträge:*

24.11. Übermittlung Beitragsnachweise  
28.11. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld November 2016  
zzgl. restliche Beitragsschuld Oktober 2016  
31.12. Abgabefrist Steuererklärungen 2015 (vgl. 9/2016)

**Allgemeines**

**Mindestlohn**

**Erhöhung ab dem 1.1.2017**

Die Mindestlohnkommission hat einstimmig beschlossen, dass sich der gesetzliche Mindestlohn **ab 1.1.2017 auf 8,84 € brutto je Zeitstunde** erhöhen soll.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgenannte Erhöhung rechtsverbindlich wird.

Bei Arbeitsverhältnissen sind die vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und die Stundenlöhne ggf. ab 2017 auf den gesetzlichen Mindestlohn zu erhöhen.

Arbeitsverhältnisse mit sogenannten Mini-Jobs bedürfen ggf. der vertraglichen Anpassung (Reduzierung der Arbeitszeit), damit die weiterhin geltende monatliche 450 €-Grenze nicht überschritten wird.

Bei branchenbezogenen Übergangsregelungen (z.B. in der Land- und Forstwirtschaft oder für Zeitungszusteller(innen)) wird der Mindestlohn ab 2017 auf mindestens 8,50 € brutto angehoben.

Ab 2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte Mindestlohn ohne jede Einschränkung!

*Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG vom 28.6.2016*

**Beitragspflicht**

**einer Sofortrente gegen Einmalbeitrag**

Bei einem **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** Versicherten ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (§ 240 SGB V).

In einem Streitfall geht es um die Frage, ob bei freiwillig in der

gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten eine **Sofortrente** zur Beitragsbemessung in der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden kann. Die monatliche Sofortrente wurde aufgrund einer einmaligen Einzahlung eines hohen Kapitalbetrags in einen privaten Rentenversicherungsvertrag geleistet.

In einem weiteren Fall ist strittig, ob für die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung **gleichzeitig** eine **Kapitalleistung** aus einer Kapitallebensversicherung (aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung) und Renteneinkommen aus einer **damit finanzierten Sofortrentenversicherung** zu berücksichtigen sind.

Nach Ansicht von zwei Landessozialgerichten sind die Sofortrenten in beiden Fällen und die Kapitalleistung aus der Direktversicherung im zweiten Fall bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.

**Anmerkung:**

Gegen die Urteile ist Revision beim Bundessozialgericht eingeleitet worden. Es empfiehlt sich, entsprechende Beitragsbescheide anzufechten.

*LSG Nordrhein-Westfalen v. 10.12.2015 – L 16 KR 397/14;*

*Revision anhängig Az. BSG: B 12 KR 16/16*

*LSG Rheinland-Pfalz vom 3.12.2015 L 5 KR 84/15;*

*Revision anhängig Az. BSG: B 12 KR 1/16*

*Blick ins Sozialversicherungsrecht (DStR 2016, S. 2047)*

**Einkommensteuer – Körperschaftsteuer**

**Gesetzentwurf**

**zur steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**

Nach einem aktuellen Gesetzentwurf soll die steuerliche Verlustverrechnung (Körperschaft- und Gewerbesteuer) bei Körperschaften neu gestaltet werden.

Die Vorschriften **sollen rückwirkend zum 1.1.2016** Kraft treten.

Bislang ist in § 8c KStG geregelt, dass nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise wegfallen, wenn Anteile einer Körperschaft auf einen Erwerber übertragen werden. Hiernach gehen Verluste bei einem Gesellschafterwechsel innerhalb von 5 Jahren von mehr als 25% quotale bzw. bei einem Wechsel von mehr als 50% vollständig verloren.

Ausnahmen hiervon sind bislang nur vorgesehen im Rahmen einer Stille-Reserven-Klausel oder im Rahmen der sogenannten Konzernklausel.

Nunmehr bietet die Regelung des neuen § 8d KStG alternativ die Möglichkeit, Verluste trotz eines Gesellschafterwechsels nutzen zu können.

Hiernach sollen die verlustvernichtenden Regelungen des § 8c KStG auf Antrag nicht zur Anwendung kommen, wenn sich bei der Körperschaft der Geschäftsbetrieb nicht ändert, sogenannter „fortführungsgebundener Verlustvortrag“.

Der Geschäftsbetrieb wird insbesondere dann fortgeführt, wenn sich keine Veränderungen in den angebotenen Dienstleistungen oder Produkten ergeben, der gleiche Kundenkreis be-

liefert wird und die Gesellschaft sich eines unveränderten Lieferantenkreises bedient.

Der fortführungsgebundene Verlustvortrag wird nicht aufrechterhalten, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird oder wenn

1. der Geschäftsbetrieb ruhend gestellt wird,
2. der Geschäftsbetrieb einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt wird,
3. die Körperschaft einen zusätzlichen Geschäftsbetrieb aufnimmt,
4. die Körperschaft sich an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
5. die Körperschaft die Stellung eines Organträgers einnimmt oder
6. auf die Körperschaft Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert übertragen werden.

**Anmerkung:**

Eine schädliche Veränderung des „Geschäftsbetriebs“ nach Ziff. 2 und 3 ist in der Praxis nur schwer abzugrenzen, führt aber gegebenenfalls zum vollständigen Wegfall des Verlustvortrags.

In Zweifelsfällen kann daher ein anteiliger Untergang des Verlustvortrags im Rahmen des bisherigen § 8c KStG günstiger sein.

*BMF-Entwurf: Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (DB 2016 Nr. 36 M11)*

### **Verlustrücktrag**

#### **trotz schädlichen Beteiligungserwerbs?**

Werden bei einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% (aber nicht mehr als 50%) des gezeichneten Kapitals auf einen Erwerber übertragen, sind insoweit die bis zum Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste steuerlich nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG).

Die **Finanzverwaltung** vertritt die Ansicht, dass infolge der Anteilsübertragung der **Verlust** auch **nur anteilig** zurückgetragen werden kann (BMF-Schreiben vom 4.7.2008, BStBl. Teil I 2008, S. 736, Rz. 30).

Nach **Auffassung eines Finanzgerichts** beschränkt jedoch die gesetzliche Regelung die Möglichkeit eines Verlustrücktrags nicht. Das Gericht ließ deshalb den **Verlustrücktrag in vollem Umfang** zu.

**Hinweis:**

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage wurde die Revision zum BFH zugelassen; betroffene Steuerbescheide können daher offen gehalten werden.

*FG Münster, Urteil vom 21.7.2016 9 K 2794/15 K, F; Az. BFH: I R 61/16 (Pressemitteilung vom 2.9.2016)*

### **Ortsübliche Miete**

#### **bei verbilligter Überlassung von Wohnraum**

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 66% der ortsüblichen Marktmiete**, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Wird vorstehender Schwellenwert nicht erreicht, sind die tatsächlichen Einnahmen anzusetzen, die Werbungskosten aber nur in der entsprechenden prozentualen Höhe abzugsfähig.

Gestritten wurde in einem vor Gericht anhängigen Verfahren über die Ermittlung der ortsüblichen Miete.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden:

„Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete – d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten – zu verstehen.“

Das Finanzgericht hatte hingegen die relative Vergleichsmiete auf Basis der Kaltmiete ermittelt.

Die Auffassung des Bundesfinanzhofs – „Vergleich tatsächliche Bruttomiete/ortsübliche Bruttomiete“ – ist für Steuerpflichtige günstiger als der „Vergleich tatsächliche Kaltmiete/ortsübliche Kaltmiete.“

*BFH-Urteil vom 10.5.2016 – IX R 44/15 (DStR 2016 S. 2092)*

### **Leasingsonderzahlung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung Nutzungsänderung in Folgejahren**

Leasingsonderzahlungen zum Vertragsbeginn sind bei entsprechender betrieblicher Nutzung und Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung im **Jahr der Zahlung voll als Betriebsausgabe** abzugsfähig.

Dies gilt nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG nur dann nicht, wenn der Vorauszahlungszeitraum mehr als 5 Jahre umfasst.

Insbesondere bei Kraftfahrzeugen können sich im Zeitablauf **Nutzungsänderungen** ergeben.

Dies führt nach Auffassung der Finanzverwaltung zu **rückwirkenden Korrekturen**.

**Beispiel:**

Kfz-Leasingvertrag 12/2013 – Laufzeit 4 Jahre – Sonderzahlung 35 T€, betriebliche Fahrzeugnutzung mehr als 50%.

Ab Januar 2016 – betriebliche Kfz-Nutzung nur noch unter 10% (Kein Betriebsausgabenabzug bei einer betrieblichen Nutzung unter 10%).

**Ergebnis:**

Der Betriebsausgabenabzug in Höhe von 35 T€ im Jahre 2013 wird rückwirkend um 23/48 (ab 1/2016), d.h. um 16.770 € gekürzt.

*OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation ESt Nr. 17/2016 vom 1.9.2016 (DB 2016 S. 2085)*

### **Steuerliche Behandlung**

#### **der Bonusleistungen einer gesetzlichen Krankenkasse**

**Bonusleistungen** (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V) der Krankenkasse in Form der Übernahme eines Anteils der Kosten für bestimmte (vorsorgende) Gesundheitsmaßnahmen stellen keine Erstattung der an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Krankenversicherungsbeiträge dar und mindern daher nicht den Sonderausgabenabzug des Steuerpflichtigen.

Die Finanzverwaltung hat dies bisher anders beurteilt (BMF-Schreiben vom 19.8.2013 - BStBl 2013 Teil I S. 1087, Tz 72).

Der Ansatz im Rahmen der Sonderausgaben bei Steuerbescheiden muss überprüft werden, da sich die Kassen bisher vermutlich bei ihren elektronischen Übermittlungen an die Vorgaben der Finanzverwaltung gehalten haben.

*BFH-Urteil vom 1.6.2016 – X R 17/15 (DStR 2016 S. 2156)*

## **Umsatzsteuer**

### **Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Union**

Die vorgenannte Richtlinie wurde am 27.6.2016 verabschiedet. Danach wird zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“ unterschieden.

Ist im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheines bereits bekannt, an welchem Ort und mit welchem Steuersatz die im Gutschein verbrieftete Leistung zu besteuern ist, entsteht die **Umsatzsteuer** bereits im **Zeitpunkt der Ausgabe des „Einzweck-Gutscheins.“** In anderen Fällen entsteht die **Umsatzsteuer** erst **bei Einlösung des „Mehrzweck-Gutscheins.“**

Die Vorgabe bedarf noch der Umsetzung ins deutsche Umsatzsteuergesetz, findet aber **Anwendung** auf alle **nach dem 31.12.2018** ausgestellten Gutscheine.

**Anmerkung:**

**Bisher sind Wertgutscheine**, die für den Bezug mehrerer, nicht bestimmter Lieferungen oder Dienstleistungen eingesetzt werden können, bei Ausgabe nicht steuerbar; erst die **Einlösung** des Gutscheins löst die Umsatzbesteuerung aus und führt je nach Art der Lieferung/Leistung zur Besteuerung mit dem vollen oder ermäßigten Steuersatz.

In der Praxis seltene **Warengutscheine**, die (nur) zum Bezug einer **bestimmten** Ware oder Dienstleistung berechtigen, werden mit einer Anzahlung gleichgesetzt und unterliegen der Mindest-Ist-Besteuerung.

*EU-Richtlinie 2016/1065 vom 27.6.2016 (NWB 2016 Eilnachrichten S. 2705)*